

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-52616](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-52616)

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.
Cour.; mit Porto, soweit die Großh.
Oldenb. Posten geben, 2 Rth. Cour.

Sonnabend, 28. September.

1850.

N^o 78.

Entweder — Oder.

Unter dieser Ueberschrift bringt der Beobachter in Nr. 77 folgendes Dilemma:

Entweder ist nach der Deduction des Ministeriums auf dem Landtage der Beschluß der Nationalversammlung vom 15. Juli 1848 nebst der daran gefnüpften Ausführungsmaßregel der damaligen Centralgewalt für unsern Militär-Stat maßgebend, dann müssen wir die Cavallerie beibehalten, dürfen aber auch die Infanterie nicht auf 1/2 Procent reduciren; oder es gilt die Bundeskriegsverfassung, wonach Oldenburg für 1 Reiter 3 Infanteristen stellen durfte aber auch mußte, dann müssen wir nach dem Beschlusse des Landtags unser Contingent von 1/2 Procent in Infanterie stellen und also die Cavallerie abschaffen.

Oder giebt es etwa noch ein Drittes?

Uns scheint, es sei die Antwort hierauf nicht allzuschwer.

Die auf den Beschluß der Nationalversammlung vom 15. Juli 1848 gebaute Verordnung der Reichs-centralgewalt muß allerdings noch jetzt für unsern Militäretat als die eigentliche rechtliche Grundlage betrachtet werden; denn es ist seitdem vom Reiche keine Verfügung getroffen worden, welche jene Verordnung wieder aufhebt. Daß die Centralgewalt in ihrer damaligen Form nicht mehr existirt, ändert an dem Rechtsbestande ihrer einmal rechtsgültig erlassenen Verordnungen nichts; — gelten doch auch noch die Bundesgesetze (soweit sie nicht als Ausnahme Gesetze aufgehoben sind), gelten doch selbst noch Gesetze des alten Reichs (soweit

solche nicht durch die Verhältnisse antiquirt erschienen), trotz dem daß der Bundestag aufgehoben ist und Kaiser und Reichstag aufgehört haben zu sein. Diese Rechts-Continuität macht sich bei aller Zerrissenheit Deutschlands von selbst geltend, und sie ist nothwendig, sofern überhaupt noch von Deutschland als einer Gemeinschaft, und für die einzelnen Staaten noch von gemeinsamen Rechten und Pflichten die Rede sein soll. An sich ist daher Oldenburg, dem Reiche oder Bunde gegenüber, zu einer Truppenstellung in der Zahl von 2 Procent der Bevölkerung nach neuer Zählung, sowie zum Halten von Cavallerie rechtlich verpflichtet. Insbesondere ist die letztere eben so rechtmäßig angeordnet und eingeführt, als z. B. bei uns die deutschen Grundrechte, oder wie in Schleswig-Holstein die Statthalterschaft ein rechtmäßiges Bestehen hat, obgleich auch hier die Behörde, welche sie eingeführt, dieselbe Centralgewalt, nicht mehr existirt.

Ein anderes ist es aber freilich, ob nicht etwa in diesem oder jenem Staate die Regierung, unter Berücksichtigung der inneren Landesverhältnisse und der muthmaßlich gesetzlichen Regulirung von Seiten der künftigen Reichs- oder Bundesgewalt, es glaubt verantworten zu können, das vorgeschriebene Maß der Leistung sorglichst einzuschränken und hiernach eine Einrichtung zu treffen, welche sowohl nach Sinnen die möglichste Erleichterung, als zugleich im Allgemeinen die Möglichkeit gewährt, erforderlichen Falls dennoch auch den Ansprüchen des gemeinsa-



men Vaterlandes in billiger Frist, mit billigen Kräften entsprechen zu können.

Zu hoffen und zu erwarten ist nun wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit, daß künftig der angespannte Maßstab von 2 pr. C. nicht werde beibehalten werden sollen, daß vielmehr in dieser Beziehung auf die ältere bundesmäßige Verpflichtung von 1½ pr. C. wieder werde zurückgegangen werden, es ist aber sicher anzunehmen, daß nicht fort und fort dabei die alte, sondern eben die neue Bevölkerung die Grundlage bilden werde, zumal auch schon vom Bundestage ein solcher Beschluß vorbereitet war. Wenn wir recht vernommen haben, so hat bei uns die Militärverwaltung nun darin nachgegeben, daß fortan die Aushebung nicht mehr nach 2, sondern nur nach 1½ pr. C. der jetzigen Bevölkerung geschehen soll, ferner aber auch darin eingewilligt, daß die wirkliche Einstellung, überhaupt Ausübung und Präsenzstand, das Maß und die Vorschriften der alten Matrikel nicht überschreite. Zugleich vernehmen wir, daß auch bei jener verminderten Aushebung gleichwohl, soweit sie über die alte Matrikel hinausgeht, die freie Bewegung der Betroffenen weniger als bisher gehindert sei, vielmehr wesentlich nur eine Bezeichnung für den Fall eines verstärkten Reichsaufgebotes erzielt werde, damit sich nicht die Härte und Ungerechtigkeit wiederhole, daß eine einzige Jahresklasse die gesammte Mannschaft liefern muß.

Was die Reiterei betrifft, so ist dieselbe, wie gesagt, durch die rechtmäßige Centralgewalt eingeführt, sie ist jetzt vorhanden und ausgebildet da, auch in Zukunft nicht zu erwarten, daß solche Oldenburg, mag dessen Stellung zum oder im Reiche werden, welche sie wolle, je wieder erlassen werde. Ohnehin wird auch das Land schwerlich wieder statt derselben zu einer dreifachen Leistung in Infanterie zurückkehren, sowie überhaupt auch die Vortheile nicht übersehen wollen, welche für den hier so wichtigen Pferdebetrieb daraus erwachsen, daß ein Theil der jungen Mannschaft dafür nach vielfacher Richtung ausgebildet wird und demnächst kundig zurückkehrt. Uebrigens ist die Reiterei zur Zeit nicht einmal in der durch die alte Matrikel geforderten Stärke vorhanden, und kürzlich auch hiebei eine Formation angeordnet, welche ihr keine Vor-

züge vor der Infanterie gewährt und den vorchriftsmäßigen Anforderungen nur allmählich entspricht. Von technischer Seite wird behauptet, daß hier die Reduktion militärisch sich nicht rechtfertigen lasse, und wie verlautet, soll der bisherige Referent im Militairdepartement deshalb aus seiner Stellung sich zurückgezogen haben. Umso mehr mag man es daher anerkennen, wenn die Regierung dennoch solche Rücksichten aus inneren politischen Gründen zum Opfer bringt.

Erwägt man sonach das Ganze, so wird eine unparteiische und besonnene Prüfung zugestehen müssen, daß die Regierung von ihrem Standpuncte aus, soweit nur irgend thunlich, den Wünschen des Landes nachgegeben hat, und auch der Landtag wird, so scheint es, wenn er damit die Formation und darnach das Budget in anderen deutschen Staaten*) vergleicht, nunmehr sich ebenfalls einverstanden erklären können. Denn eben so wenig wie die Staatsregierung, bei dem jetzigen traurigen Zustande in Deutschland, davon ausgehen wird, daß die Gewaltbefugnisse der Centralgewalt jetzt ganz allein in ihr vereinigt seien, eben so wenig wird natürlich der Landtag solchen Standpunct einnehmen können. Dies würde aber der Fall sein, wenn der Landtag allein von seinem Ermessen die Formation der Truppen und das Militairbudget abhängig machen und sich damit über die Staatsregierung sollte stellen wollen. Vielmehr gehört es zu einer wesentlichen Voraussetzung des St. G. Gesetzes, daß eine Centralgewalt vorhanden sei, deren Gesetze und Erlasse ohne Weiteres im Großherzogthum verbindliche Kraft haben (Art. 159), daher, wenn für den Augenblick hier eine Lücke eintritt, auch nur durch ein gemeinsames Einverständnis, ohne Beeinträchtigung der Verfassung, erleichternde Einrichtungen, den an sich verpflichtenden allgemeinen Vorschriften gegenüber, zu Stande zu bringen sein werden. Jede Bereitwilligkeit, die die Regierung hier zeigt, thatsächlich in diesem Sinne vorzugehen, ohne genöthigt zu sein, jene

*) Dem Vernehmen nach hat sich alsbald die Regierung von Waldeck hieher gewandt, um Oldenburg's Beispiel nachzufolgen. Dieselbe hatte den Frankfurter Beschlüssen gemäß ihr Contingent formirt.

Verpflichtung und deren Continuität grundsätzlich abzuleugnen, wird daher auch, wie es scheint, nur zuvorkommend aufgenommen werden können. Eine einseitig vorschreibende und daher absolute Stellung des Landtags würde dagegen, nach dem Obigen, die Achillesferse der Verfassung berühren, indem, wie bemerkt, die letztere geradezu die Wirksamkeit einer Reichsgewalt voraussetzt, die namentlich auch für die militairischen Verhältnisse als allein gesetzgebend und entscheidend gedacht worden ist. Indes würde auch, an und für sich, kein deutscher Staat seine Wehrkraft etwa in einer Weise vernachlässigen oder schwächen wollen, daß er nicht auch, wenn das Vaterland ruft, sofort nachbargleiche Pflicht zu erfüllen im Stande wäre.

Mooriem-Butzadinger Canal.

Ein solcher Canal wird ohne Zweifel von Mooriem durch das Hochmoor nach der Hobenbrake seine Richtung nehmen müssen. Von hier aus wird der-

selbe, mit großer Kostenersparniß, und gewiß auch sehr zweckmäßig, durch den Seefelders-Stollhammer-Groden am Fuß eines zu legenden neuen Deichs zu leiten sein, denn

- 1) brauchte hier kein Land angekauft zu werden,
 - 2) würden hier keine Brücken und Höhlen erforderlich sein,
 - 3) würde mit der aus dem Canal erfolgenden Erde die Bedeichung des Grodens hergestellt werden können. Es würden dadurch also entweder die bedeutenden Kosten der Legung eines Deichs, oder die der Grabung eines Canals auf einer bedeutenden Strecke erspart werden können. — Endlich
 - 4) brauchten für diesen Groden, der vielleicht über 1000 Tück groß sein mag, keine besondern Abwässerungsanstalten eingerichtet zu werden, die bei den vorhandenen Localitäten auch wohl nicht anders als durch einen Canal, nach dem Butzadinger-Canal, zu erreichen sein würde.
- Prüfet alles und behaltet das Beste. 23.

Kleine Chronik.

Rastede, 21. Septbr. — In Folge einer anonymen Aufforderung hatten sich am 17. d. M. hier aus den Kirchspielen Oldenburg, Osterburg, Delmenhorst, Rastede, Biefelstede, Großenmeer, Helle, Wardenburg, Jetel und Zwischenahn eine namhafte Anzahl von Männern zusammen gefunden, die bei sich die Frage erwogen, ob der fast aufgegebene Kampf wider den Branntweingenuß wieder aufzunehmen sei, und mit welchen Mitteln? Soweit Referent die Anwesenden kannte, waren sie sämtlich Mitglieder der frühern Vereine wider das Branntweintrinken. Obgleich die Aufforderung auch an andere Volksfreunde gerichtet war, war bei dem Ausbleiben solcher es doch ganz natürlich, daß nun die früher betretenen Wege wieder „geschauert“ wurden, und daß man sich vornahm, daran zu bessern, wo sie der Besserung bedurften. Könnten zwar die Versammelten nicht in Abrede stellen, daß die letzten Jahre vielfach die bindende Kraft der Versprechungen gelockert haben, so wurde ihnen doch auch Kunde von einer nachhaltigen Wirkung ihrer frühern Thätigkeit, namentlich in den Gegenden, welche von den politischen Bewegungen minder lebhaft ergriffen worden.

Aus den gepflogenen Beratungen gingen, meist mit Einstimmigkeit, folgende Beschlüsse hervor:

1) Die Mitglieder des im Jahr 1847 in Oldenburg thätig gewesenem Centralvorstands sind aufzufordern, sich aufs Neue bis auf weiteres einer organisirenden Thätigkeit in der

Richtung gegen das Branntweintrinken anzunehmen. Sie werden ermächtigt, durch Hinzuziehung anderer Mitglieder aus der Stadt und deren nächster Umgebung den Centralvorstand zu verstärken.

2) Von dem Centralvorstande aus sollen die ehemaligen Spezialvereine oder einzelne Patrioten in den einzelnen Landestheilen zu möglichst genauen Mittheilungen über den jetzigen Zustand der Volks sitten, soweit durch den Branntweingenuß auf sie eingewirkt worden, und über den Bestand und etwaige Lebenszeichen der alten Vereine, aufgefordert werden.

3) Es soll in allen Gemeinden möglichst dahin gewirkt werden, daß von der Mehrzahl der Hausväter die Verpflichtung eingegangen werde, bei Leichenbegängnissen und Kindtauffesten keine Bewirthung mit Branntwein zuzulassen.

4) In der Erwartung, daß insbesondere die Prediger, in den protestantischen Landestheilen aber auch die Kirchenältesten, die Errichtung solcher Verabredungen begünstigen würden, soll deren Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gelenkt werden. Wo Vereine gegen das Branntweintrinken beständen, würden diese die natürlichen Helfer sein. In diesem Sinne wurde an den anwesenden Vorstand der evangelischen Prediger-Conferenz, Hrn. Pastor Roth, das Ersuchen gerichtet, bei der nahe bevorstehenden Prediger-versammlung den Gegenstand zur Erörterung zu bringen.

5) Es wurde ausführlich die Frage erörtert, ob es nöthig



oder wenigstens möglich sei, da wo in den Reihen der seit Jahren bestehenden Vereine eine gewisse Demoralisation eingetreten sei, auf Auflösung dieser Vereine und Bildung anderer an deren Stelle hinzuwirken. In diesem Punkte wurde jedoch eine Uebereinstimmung nicht erzielt, vielmehr gefunden, daß für das Verfahren in solchem Falle kaum allgemein gültige Grundsätze festzustellen seien.

Oldenburg. — Erst spät kommt uns ein Artikel der Const. Zeit. *) aus Oldenburg zu Gesicht, aus dem wir folgende Stellen mittheilen: „Eine genaue Aufnahme der Wasserstellen sämtlicher Gewässer um Oldenburg (das Land), unter Fortführung der darin eingetretenen Veränderungen, ist vom Ministerium angeordnet. . . Da wir durch Hannover, das eine Verbindung zwischen Bremen und der Ems nicht zulassen will, vom Eisenbahnsystem ausgeschlossen sind, müssen wir die Kraft unseres Landes auf den maritimen Verkehr mit mehr Energie verweisen.“

Oldenburg. — Nachdem die directe Besteuerung durch Wochenammlungen für Schleswig-Holstein hier und auf der Osternburg geordnet ist, treten die indirecten Besteuerungen für solchen Zweck in den Vordergrund. Zu der von einem Damen-Comité vorbereiteten Lotterie sind zahlreiche Gaben eingegangen. Sie werden in einer Ausstellung vorläufig nutzbar gemacht, um dann unter diejenigen, welche für 8 Ore sich betheiligen, verloost zu werden. — Eine musikalische Leistung von sehr geringem Kunstwerth geht von einigen Knaben aus, die seit einigen Abenden singend mit einer Laterne und Büsche umherziehen, deren Schlüssel sie dem Caffeeführer des Comités für Schleswig-Holstein übergeben haben. Der Einfall ist das Beste an dieser naiven Production. — Ein Vocal-Concert wurde vorbereitet, als es den Mitgliedern des verehrlichen Hautboisten-Corps gefiel, ihre Mitwirkung, auf die gerechnet war, zu verlagen. Ich glaube nicht, daß politische Motive, etwa die Erinnerung an die Beschwerden des 1849er Feldzuges, die von der schleswig-holsteinischen Bewegung verschuldet waren, dies überraschende Manoeuvre veranlaßt haben; denn ich erinnere mich, daß dieselben Herren schon diesen Sommer für dieselbe Sache ein Concert gegeben haben. Es wird also wohl die Krankheit eines Corpsgeistes diese Phantastie erzeugt haben, für die der Landtag einst vortrefflich wirkende Arzneien — Auflösendes und Hungereur — erfunden hatte. Man wird sich indessen, wie ich höre, auch ohne diese „Künstler“, die so bereit sind, der Pflege der Kunst etwas in den Weg zu legen, zu helfen wissen.

*) Diese sehr tüchtige Zeitung haben wir unsern Lesern bereits früher empfohlen. Sie ist das anerkannte Organ der constitutionellen Opposition, der Beckerath, Sr. Dyren, Weseler u.

Kiel, 21. Sept. (Ausg. c. Privatbr.) „Für die Thätigkeit Ihrer Landsleute im Soldatensenden zollen wir Ihnen die größte Anerkennung. Die Zeit wird lehren, ob wir noch etwas retten können von Deutschlands Ehre und Würde; unser Wille ist der beste und unsere Kraft nicht die schlechteste!“

Solche Zeugnisse des in Holstein herrschenden Geistes, die nicht auf die Oeffentlichkeit berechnet waren, sind am unbedächtigsten. Darum theilen wir sie gern mit.

Verzeichniß der in der Stadt Leyer im Rechnungsjahre von Mai 1849 bis 1850 erhobenen Communal-Abgaben.

	Cour.
1. Kirchenanlage	495 Thlr. 20 Gr.
2. Schulanlage	1999 „ 60 „
3. Nachträgliche Schulanlage	705 „ 68 „
4. Stadtanlage	990 „ 65 „
5. Armenbeitrag	4800 „ 38 1/2 „
6. Servicegeld	620 „ 24 „
7. Nachwächtergeld	396 „ 33 „
8. Krumtergeld (für Prediger und Schulen)	47 „ 23 1/2 „
9. Milchgeld für 331 Kühe	61 „ 16 „
10. Uferbaucaffen-Anlage	261 „ 34 „

(Zev. N.) Summa 10,439 Thlr. 21 3/4 Gr.

Aus R. Simrocks Räthselbuch. (Pr. 18 gr.):

Wie viel Bier konnte der Hiese Goliath nüchtern essen? (Nur eins.)

Warum haben die Weiber keine Bärte? (Weil sie nicht so lange schweigen könnten, bis sie rasirt wären.)

In welcher Gegend ist es am Ungesundesten? (Zwischen Zug und Schwyz.)

Warum sind die Flöhe alle schwarz? (Weil sie immer Familien-trauer haben.)

Wenn man in eine Apotheke geht, was riecht am ersten? (Die Nase.)

Warum macht der Hahn die Augen zu, wenn er kräht? (Weil ers auswendig weiß.)

Warum nisten die Störche nicht auf Mühlen? (Weil sie fürchten, der Müller stehle ihnen die Eier.)

Wo hat die Welt ein Ende und der Tod einen Anfang? (Im Buchstaben t.)

Warum sieht sich der Hase um, wenn die Hunde ihn jagen? (Weil er hinten keine Augen hat.)

Wenn zwei Störche in einem Neste beisammen klappern, welches ist von beiden die Störchin? (Welcher das letzte Wort hat.)

Warum sterben die klugen Kinder gemeinlich so früh? (Weil sie in der Welt nicht so gut fortkämen, als die dummen.)

Kirchennachricht.

Sonntag, den 29. Sept. predigen in der Lambertikirche:

Frühpredigt: Herr Hofprediger Wallroth. Anf. 8 Uhr.
Hauptpredigt: „ Oberhofpred. Dr. Böckel. „ 9 1/2 „
Nachmittagspr.: „ Pastor Gröning. „ 2 „



Neue Blätter

für Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 Gr.
Cour. mit Porto, soweit die Groß-
Oldemb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Mittwoch, 2. October.

1850.

№ 79.

Wider den zunehmenden Andrang zu den Armencaffen.

Diese Blätter theilten in Nr. 1. von 1849 eine Uebersicht aus den Armenvoranschlägen des Herzogthums Oldenburg, den Kreis Sever einbegreifend, mit, nach welcher die Ausgaben der Armencaffen veranschlagt waren, für

1845 zu	96,093	fl Courant,
1846 "	115,175	" "
1847 "	137,157	" "
1848 "	158,567	" "

Wir erinnern uns nicht, daß diese Uebersicht zu einer weiteren Besprechung in unseren öffentlichen Blättern geführt hätte. Wüßten wir auch nichts von unserem Armenwesen, so ließen doch jene, in solcher Progression steigenden Zahlen *) einen Zustand erkennen, der theilweise allerdings aus verkehrter gedankenloser Wirtschaft in der Behandlung des Armenwesens erklärt werden mag, in seiner Tiefe, seinem Umfange und seinem Fortschritte aber auf allgemeinere Ursachen zurückgeführt werden muß. Wenn wir daher uns erlauben, in kurzen Zügen einige Hauptmomente vorzuführen, die auf dem Gebiete der Armenpflege eine besondere Beachtung ver-

*) Also würden wir im Jahre 1895 — mithin in 50 Jahren — einen Voranschlag von 1 Million 125,000 Rthl. haben, und die Anschläge der Jahre 1848 — 1895 30 Millionen 325,000 Rthl. betragen.

dienen, werden diese Zeilen vielleicht manchem Leser dieser Zeilen willkommen sein.

1) Die natürliche und bürgerliche Pflicht zur Unterhaltung der Angehörigen ist wieder zur Geltung zu bringen.

Jeder der dem Armenwesen unseres Landes auch nur einige Aufmerksamkeit geschenkt hat, wird wissen, daß das Sprichwort: „ein Vater kann zehn Kinder ernähren, aber zehn Kinder haben für einen Vater kein Brod“ auch bei uns zu einer traurigen Wahrheit der Erfahrung geworden ist. Wir wollen zugeben, daß diese Pflicht ihre Grenzen hat, aber nur da, wo das eigene Fortkommen bedroht wird, können wir den Sohn entschuldigen, der seine Eltern auf die öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten seines Kirchspiels verweist. Nie kann jedoch ein Sohn es verantworten, der von einem jährlichen Verdienste von z. B. 25 — 60 fl nicht einmal einige wenige Thaler Beitrag zur Steuer für seinen Vater leisten will, sondern zuseht, wie diese aus der Armencaffe bezahlt werden. Und eben das Wohnungsbedürfnis pflegt das erste zu sein, welches zur Anforderung an die Armencaffen veranlaßt, und so wiederholt sich gerade diese Pflichtvergessenheit bei uns alle Tage. Ja das Bewußtsein der kindlichen Pflicht ist bei sehr Vielen so sehr von Rohheit, Dünkel und Selbstsucht getrübt, daß sie die Erinnerung an dieselbe gar mit Unverschämtheit zurückweisen, und man nicht selten die freche Erwiderung vernimmt, „wofür der Vater denn früher Armengeld

